

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Innenministeriums
für das Haushaltsjahr
2009**

Hierzu:

- Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen
- Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik
- Beilage 3: Wirtschaftsplan des Landesvermessungsamtes
- Beilage 4: Wirtschaftsplan des GGRZ Hagen
- Beilage 5: Wirtschaftsplan des GGRZ Köln
- Beilage 6: Wirtschaftsplan des GGRZ Münster
- Beilage 7: Landessportplan

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der Polizei, Selm

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Duisburg

II. LANDESMITTELBEHÖRDEN

5 Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster)

III. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landräte
als Kreispolizeibehörden)

B. Einrichtungen

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden
Fortbildungsakademie, Herne
Institut der Feuerwehr, Münster

C. Landesbetriebe

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Gemeinsame Gebietsrechenzentren Hagen, Köln und Münster

D. Dem Innenministerium angegliedert:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Düsseldorf

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören folgende Aufgaben:

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium

Wahlen

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Informationstechnik, der Statistik, des Ideenmanagements, Qualitätsmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung

Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugeordnet ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten

Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht, Gemeindeprüfung; Kommunalfinanzen; kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium); Sparkassenwesen (zusammen mit dem Finanzministerium)

Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht

Vermessungs- und Katasterwesen; Geoinformationsmanagement

Polizei

Verfassungsschutz

Datenschutz und Informationsfreiheit

Wiedergutmachung

Grundsatzfragen der Zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Abwehr von Großschadensereignissen, Feuerschutz, Kampfmittelbeseitigung

Sport

Verwaltungsstrukturreform, ressortübergreifende Binnenmodernisierung, Bürokratieabbau

Das Innenministerium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium bearbeitet werden, der ihm nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe.

Kapitel 03 010: Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums veranschlagt.

Kapitel 03 020: Allgemeine Bewilligungen

Das Kapitel 03 020 umfaßt die Ausgabemittel für

- Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie den Aufwand der Personalvertretungen für die Kapitel des Einzelplans 03, mit Ausnahme der Landesbetriebe und der Kapitel 03 130, 03 710, 03 750, 03 900 und 03 910;
- Aus- und Fortbildung des Personals einschließlich Zuwendungen an Fortbildungseinrichtungen;
- das Ideenmanagement;
- Bauunterhaltung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Verfügungsmittel;
- Allgemeine Sachausgaben und Zuschüsse;
- Wahlen sowie die Erstattungen des Bundes;
- Informationstechnik im Geschäftsbereich;
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Sorgpflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Kapitel 03 030: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Kapitel enthält im wesentlichen die pauschale Landeszuweisung, die den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe "Unterbringung und Versorgung" des vom § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz erfassten Personenkreises gewährt wird. Darüber hinaus werden die Aufwendungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Landschaftsverbände gegen Kostennachweis erstattet.

Ferner enthält das Kapitel die Ausgaben für die Unterbringungsplätze der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) in den Gemeinden, die Ausgaben für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden sowie die Ausgaben für die Rückführung bzw. Förderung der freiwilligen Rückkehr ausländischer Flüchtlinge.

Veranschlagt sind außerdem Ausgabemittel für die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen.

Kapitel 03 110: Polizei

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden veranschlagt.

Kapitel 03 130: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Die Polizei-Führungsakademie wird gemäß dem Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 28. April 1972 (Bekanntmachung vom 24. November 1972 - SGV.NRW. 205), zuletzt geändert durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 27. Oktober 2005 (Bekanntmachung vom 29.03.2006 - GV.NRW. S. 116), seit dem 01. März 2006 in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt.

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und des Bundes, der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine Einrichtung des Landes NRW im Sinne des § 14 LOG. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den Kosten, die dem Land NRW aus der Deutsche Hochschule der Polizei entstehen, und zwar nach einem bestimmten Verhältnis der Steuereinnahmen und der Bevölkerung der Länder; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes mit dem höchsten Anteil. Bei der Deutsche Hochschule der Polizei ist ein Kuratorium aus je drei Vertretern des Landes NRW und des Bundes sowie je zwei Vertretern der anderen Länder gebildet. Dieses Kuratorium übt insbesondere die Fachaufsicht aus.

Nach Artikel 4 des Abkommens sind die Planstellen für die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten in den Haushaltsplänen der Beteiligten (Länder und Bund) auszubringen und die Beamten zur Deutsche Hochschule der Polizei abzuordnen. Die Dienstbezüge und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt jedoch die Deutsche Hochschule der Polizei.

Kapitel 03 310: 5 Bezirksregierungen

Das Kapitel 03 310 enthält die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Im Kapitel ist der Personal- und Sachaufwand für die Dienstkräfte der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Fachbediensteten zusammengefasst, für die die Dienstaufsicht beim Innenministerium liegt. Das Kapitel enthält außerdem den Personal- und Sachaufwand für die bei den 5 Bezirksregierungen tätigen Fachbediensteten, die der Dienstaufsicht der Fachressorts unterliegen. Bei jeder Bezirksregierung besteht eine Landeskasse.

Kapitel 03 320: Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums

In diesem Kapitel sind die Ausgaben des Instituts für öffentliche Verwaltung (IÖV), des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen (LPA) sowie der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW in Herne (FBA), die als Einrichtungen im Sinne des § 14 LOG Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich wahrnehmen, ausgewiesen.

Das IÖV führt wesentliche Teile der theoretischen Ausbildung von Nachwuchsbeamten für den höheren Dienst unterschiedlicher Fachrichtungen, für verschiedene Fachrichtungen des gehobenen technischen Dienstes, für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz für Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW - durch. Daneben werden Qualifikationen in Aufstiegslehrgängen für den mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt. Sie ist ebenfalls Ausbildungsstelle für die qualifizierte Fortbildung für Angestellte nach dem Berufsbildungsgesetz. Mit dem Institut ist ein Internat in Eigenbewirtschaftung verbunden. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird der Unterricht ausschließlich von nebenamtlichen Dozenten aus der Verwaltungspraxis erteilt. Der Leiter des IÖV ist in Personalunion Leiter des LPA.

Das LPA ist zuständig für die Durchführung von Staatsprüfungen, die gleichzeitig Laufbahnprüfungen sind, für Verwaltungsreferendare, für Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes und der Gemeinden, der Bergverwaltung, der Verwaltung für Agrarordnung, der Verwaltung der Kriegsopferversorgung, der Landesversicherungsanstalten, des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie des Modellstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre. Die Durchführung der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes NRW sowie der Abschlussprüfung der Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten für die Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW obliegt ebenfalls dem LPA.

Die FBA ist zuständig für die systematische fachliche Fortbildung der Angehörigen des eigenen Geschäftsbereiches sowie die fachlich übergreifende Schulung der Beschäftigten des Geschäftsbereiches IM und anderer Ressorts. Hierzu gehören die Bestimmungen der Fortbildungsinhalte und die Entwicklung der Didaktik und Methodik. Zusätzlich entwickelt die FBA in Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden auf den spezifischen Behördenbedarf zugeschnittene Fortbildungsprogramme und führt diese durch. Die FBA unterstützt die Behörden bei der Umsetzung des Prozesses der Binnenmodernisierung.

Kapitel 03 350: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV) wurde durch Verordnung vom 19. Mai 1976 (SGV. NRW. 223) mit dem Sitz in Gelsenkirchen errichtet. Sie ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG. Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche staatlicher Verwaltungsdienst, kommunaler Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst und sozialer Verwaltungsdienst.

Die Ausbildung wird durch vier Abteilungsverwaltungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster organisiert.

In der FHöV werden die Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung des Landes, der Gemeinden (GV), des Polizeivollzugsdienstes, der Landesversorgungsverwaltung, der Sozialversicherungsträger, der Bergverwaltung und der Verwaltung für Agrarordnung durchgeführt. Ab 2002 erfolgt im Rahmen der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst die Erstausbildung für diese Laufbahn an der FHöV.

Die Dienstaufsicht übt das Innenministerium, die Fachaufsicht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung aus.

Kapitel 03 500: Förderung des Sports

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für die Förderung des Sports veranschlagt. Zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich werden den Gemeinden auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) im Einzelplan 20, Kapitel 20 030 Mittel der sogenannten Sportpauschale zur Verfügung gestellt. Dem Einzelplan 03 ist als Beilage 7 der "Landessportplan" beigefügt, in dem die in allen Einzelplänen des Landeshaushalts veranschlagten Ausgaben des Landes für den Sport zusammengefasst dargestellt sind.

Kapitel 03 610: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung mit dem Sitz in Düsseldorf und 2 Außenstellen in Paderborn und Oberhausen.

Das LDS NRW ist Landesdatenverarbeitungszentrale (LDVZ), statistisches Landesamt sowie zentraler statistischer Dienstleister. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EG-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofs und der Landesverwaltung bei statistischen Fragen und beim Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken (nach ADVG NRW).

Das LDS NRW stellt personelle und technische Infrastruktur zur Ausführung von Aufgaben der Informationstechnik auf Grundlage des ADVG NRW zur Verfügung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten berät das LDS NRW bei der Automatisierung von Verwaltungsaufgaben und führt diese auch durch, wie die Aufbereitung und Zahlbarmachung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge, der Angestelltenvergütungen, der Arbeiterlöhne sowie der Wiedergutmachungsrenten, des Wohngeldes, der Schwerbehindertenversorgung, der Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs u.a..

Das LDS NRW bildet in anerkannten Ausbildungsberufen aus und ist in der Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken tätig.

Kapitel 03 620: Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen

Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung.

Das GGRZ Hagen steht wie die GGRZ Köln und Münster sowie die Landesdatenverarbeitungszentrale des LDS NRW allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben zur Verfügung.

Der Landesbetrieb ist schwerpunktmäßig für DV-Aufgaben der Bereiche Justiz, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Bezirksregierungen, Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und Landesinstitut für Bauwesen zuständig.

Kapitel 03 630: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Dienststelle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) ist auf Grund des Artikels 77 a der Landesverfassung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9.12.1978 (GV. NRW. S. 640) errichtet worden. Die aktuelle Fassung dieses Gesetzes ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NRW. S. 542) und der Änderung des Gesetzes in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes NRW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 252/ SGV. NRW. 20061). Die Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag gewählt und für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie ist dem Innenministerium angegliedert und untersteht seiner Dienstaufsicht.

Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Insofern ist sie in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zugleich ist sie Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes für den Datenschutz im nicht- öffentlichen Bereich und untersteht in Ausübung ihres Amtes insoweit der Aufsicht des Innenministeriums.

Weiterhin ist sie Beauftragte für das Recht auf Information nach § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806/ SGV. NRW. 2010) und für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Kapitel 03 640: Landesvermessungsamt

Das Landesvermessungsamt wurde zum 31.12.2007 aufgelöst und als Abteilung in die Bezirksregierung Köln integriert.

RdErl. des Innenministeriums vom 12.11.2007 (SMBL. NRW. 71340).

Kapitel 03 650: Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln

Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln) ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung.

Das GGRZ Köln steht wie die GGRZ Hagen und Münster sowie die Landesdatenverarbeitungszentrale des LDS NRW allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben zur Verfügung.

Das GGRZ Köln bietet die Erbringung von IT-Leistungen an. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung, Wartung und Pflege von DV-Verfahren, die IT-Anwendungsberatung und -Anwendungsschulung sowie Rechenzentrumsleistungen und Systembetreuung.

Kapitel 03 660: Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster

Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Münster (GGRZ Münster) ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung. Das GGRZ hat seinen Sitz in Münster und eine Nebenstelle in Düsseldorf.

Das GGRZ Münster steht wie die GGRZ Hagen und Köln sowie die Landesdatenverarbeitungszentrale des LDS NRW allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben zur Verfügung.

Der Landesbetrieb ist schwerpunktmäßig für Aufgaben der Landesversorgungsverwaltung zuständig.

Kapitel 03 710: Feuerschutz und Abwehr von Großschadensereignissen

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 122) sind die Aufgaben des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen den Gemeinden und Kreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen. An der Abwehr von Großschadensereignissen und der Vorbereitung auf derartige Situationen wirken private Hilfsorganisationen mit. An den dabei entstehenden Ausgaben beteiligt sich das Land vor allem durch Zuwendungen. Die Mittel werden aus dem im Epl. 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 750: Institut der Feuerwehr

Das Institut der Feuerwehr in Münster ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG; es bildet in erster Linie die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren kostenlos aus. Das Unterrichtsprogramm umfasst auch von den Feuerwehren wahrzunehmende Aufgaben des Zivilschutzes; insoweit werden die Kosten vom Bund erstattet. Im übrigen werden die Mittel aus dem im Epl. 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 810: Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

In diesem Kapitel finden die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes sowie die Leistung zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus nach den Härterichtlinien NRW ihren haushaltsmäßigen Niederschlag.

Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behalten auch diese Bestimmungen gem. § 228 BEG weiterhin Gültigkeit.

Die Durchführung der Wiedergutmachung obliegt dem Innenministerium und der durch Rechtsverordnung des Landes beauftragten Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern (mit Ausnahme Berlins) zu leistenden Entschädigungsaufwendungen etwa je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der Länder getragen.

Kapitel 03 900: Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches mit Ausnahme

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat (s. 03 910)
2. der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches (s. Kapitel 03 910)
3. der Beamten der Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes (s. Kapitel 03 910)

Kapitel 03 910: Versorgung der Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung sowie der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches,
2. für alle Beamten des Landes, die zuletzt bei den im Jahre 1946 gebildeten Polizeibehörden bzw. aufgrund des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein- Westfalen (POG) vom 11. August 1953 (GS. NRW. S.148) bei

der obersten Landesbehörde
dem Landeskriminalamt
den Landespolizeibehörden
den Kreispolizeibehörden und
den Polizeieinrichtungen

beschäftigt waren.

Personalsoll des Einzelplans 03

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2009	Insgesamt 2008	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2.066 -67	39.497 +457	616 -910	14 -1	42.193	42.714	-521
Beamtete Hilfskräfte	— -3	1.304 -100	1 -3	— —	1.305	1.411	-106
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	120 -5	2.540 -47	6.153 -681	472 -24	9.285	10.042	-757
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	297 -71	774 -119	246 -64	— —	1.317	1.571	-254
Beamtete Hilfskräfte	3 -1	4 -1	2 —	— —	9	11	-2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	36 -1	737 -26	1.406 -78	28 -2	2.207	2.314	-107
Insgesamt	2.522 -148	44.856 +164	8.424 -1.736	514 -27	56.316	58.063	-1.747
Nachrichtlich:							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	29 +29	49 +49	13 +13	— —	91	—	+91
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	— —	33 +33	82 +82	5 +5	120	—	+120
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	253 —	3.281 +10	19 —	— —	3.553	3.543	+10
Auszubildende	— —	— —	— —	552 +3	552	549	+3
Leerstellen	43 —	482 +2	235 —	10 —	770	768	+2

Das Stellensoll 2008 von ursprünglich insgesamt 58.019 hat sich wie folgt verändert:

58.019

+ 31 entgeltfinanzierte Stellen für Tarifbeschäftigte beim LDS NRW - Kapitel 03 610 - (§ 6 Abs. 3 HG 2007)

+ 2 entgeltfinanzierte Stellen für Tarifbeschäftigte beim GGRZ in Hagen - Kapitel 03 620 - (§ 6 Abs. 3 HG 2007)

+ 15 Umsetzung von Planstellen und Stellen (§ 50 (1) LHO) aus dem Kapitel 10 010 in das Kapitel 03 310 TG 70

- 4 Umsetzung von Planstellen und Stellen (§ 50 (1) LHO) aus dem Kapitel 03 310 in das Kapitel 10 010

58.063

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist in den Erläuterungen zu den Kapiteln 03 900 und 03 910, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, im einzelnen angegeben.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 03

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
03 010	Ministerium	–	628,9	2,5	631,4
03 020	Allgemeine Bewilligungen	–	2.922,5	39.209,2	42.131,7
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	–	750,0	–	750,0
03 110	Polizei	–	52.725,0	25,0	52.750,0
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	–	771,2	9.876,2	10.647,4
03 310	5 Bezirksregierungen	86.000,0	35.311,1	9.310,5	130.621,6
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums NRW	–	216,4	8,0	224,4
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwal- tung Nordrhein-Westfalen	–	46,0	–	46,0
03 500	Förderung des Sports	–	350,0	–	350,0
03 610	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen Düsseldorf - Landesbetrieb -	–	118,0	–	118,0
03 620	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen - Landesbetrieb -	–	5,0	–	5,0
03 630	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	–	29,1	–	29,1
03 640	Landesvermessungsamt Nordrhein- Westfalen Bonn-Bad Godesberg - Lan- desbetrieb -	–	279,0	–	279,0
03 650	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln - Landesbetrieb -	–	618,0	–	618,0
03 660	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster - Landesbetrieb -	–	203,0	–	203,0
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	–	550,0	–	550,0
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-West- falen Münster	–	746,5	270,0	1.016,5
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädi- gungsgesetz und sonstige Wiedergutmä- chungsleistungen	–	–	32.908,9	32.908,9
03 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hin- terbliebenen	–	0,1	6.082,8	6.082,9
03 910	Versorgung der Beamten der Polizei- behörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibe- amten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	500,0	7.983,3	8.483,3
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2009		86.000,0	96.769,8	105.676,4	288.446,2
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2008		86.000,0	97.136,0	74.032,4	257.168,4
gegenüber 2008 mehr(+) oder weniger(–)		–	-366,2	+31.644,0	+31.277,8

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
03 010	Ministerium	42.878,9	15.560,2	-	300,0	1.451,9	170,5	60.361,5
03 020	Allgemeine Bewilligungen	107.128,9	47.761,9	-	46.079,6	11.116,6	-8.845,0	203.242,0
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	-	8.000,0	-	46.796,0	-	-	54.796,0
03 110	Polizei	1.940.272,7	391.081,2	-	15.254,0	163.650,0	8.500,0	2.518.757,9
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	6.792,4	1.810,7	-	-	3.156,9	1.001,5	12.761,5
03 310	5 Bezirksregierungen	337.281,1	118.486,3	-	6.996,9	18.427,4	1.181,1	482.372,8
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums NRW	2.569,2	7.060,5	-	-	273,6	95,9	9.999,2
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwal- tung Nordrhein-Westfalen	15.054,9	10.043,7	-	-	690,0	143,7	25.932,3
03 500	Förderung des Sports	775,2	1.386,2	-	41.786,0	10.751,0	-	54.698,4
03 610	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen Düsseldorf - Landesbetrieb -	-	-	-	59.501,4	-	-	59.501,4
03 620	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen - Landesbetrieb -	-	-	-	-	-	-	-
03 630	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	2.340,9	617,3	-	-	25,2	6,3	2.989,7
03 640	Landesvermessungsamt Nordrhein- Westfalen Bonn-Bad Godesberg - Lan- desbetrieb -	-	-	-	-	-	-	-
03 650	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln - Landesbetrieb -	-	-	-	-	-	-	-
03 660	Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Münster - Landesbetrieb -	-	-	-	-	-	-	-
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	115,4	2.131,0	-	10.403,3	49.173,0	-	61.822,7
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-West- falen Münster	5.554,7	2.607,1	-	-	1.582,0	-	9.743,8
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädi- gungsgesetz und sonstige Wiedergutmach- ungsleistungen	-	-	-	83.313,1	-	-	83.313,1
03 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hin- terbliebenen	136.565,5	-	-	940,0	-	-	137.505,5
03 910	Versorgung der Beamten der Polizeibe- hörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibe- amten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	785.529,2	-	-	2.350,0	-	-	787.879,2
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2009		3.382.859,0	606.546,1	-	313.720,3	260.297,6	2.254,0	4.565.677,0
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2008		3.287.611,2	585.126,1	-	301.675,5	193.263,2	11.139,1	4.378.815,1
gegenüber 2008 mehr(+) oder weniger(-)		+95.247,8	+21.420,0	-	+12.044,8	+67.034,4	-8.885,1	+186.861,9

Das Ausgaben Soll 2008 (incl. 3. Nachtrag) in Höhe von ursprünglich 4.375.104.900 Euro wurde im Haushaltsvollzug wie folgt geändert:

Gemäß § 11 Abs. 3 HG 2008 wurden nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses vom 11.03.2008 (Bau- und Mietliste 2008)

2.500.000 Euro aus Kapitel 20 020 Titel 799 75 in das Kapitel 03 110 Titel 518 04 und

700.000 Euro aus Kapitel 20 020 Titel 799 75 in das Kapitel 03 310 Titel 716 60 und

gemäß § 50 Abs. 1 LHO wurden im Haushaltsvollzug 15 Plan-/Stellen incl. der Haushaltsmittel i.H.v.

53.800 Euro aus Kapitel 10 010 Titel 422 01 in das Kapitel 03 310 TG 70 Titel 422 70 und

670.300 Euro aus Kapitel 10 010 Titel 428 01 in das Kapitel 03 310 TG 70 Titel 428 70 und

gemäß § 50 Abs. 1 LHO wurden im Haushaltsvollzug 4 Plan-/Stellen incl. der Haushaltsmittel i.H.v.

80.600 Euro aus Kapitel 03 310 TG 71 Titel 422 71 in das Kapitel 10 010 Titel 422 01 und

133.300 Euro aus Kapitel 03 310 TG 71 Titel 428 71 in das Kapitel 10 010 Titel 428 01

umgesetzt.